

**Beschluss der Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungs-
Anlagen nach § 125 Abs.2BauGB im Bereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplans „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße
(Enkefabrik)“**

§ 125 BauGB: Bindung an den Bebauungsplan

§ 125 Abs. 2 BauGB:

- Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen die Erschließungsanlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Absatz 4-7 bezeichneten Anforderungen entsprechen.

§ 1 BauGB: Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

Abs. 4: Anpassung an Ziele der Raumordnung

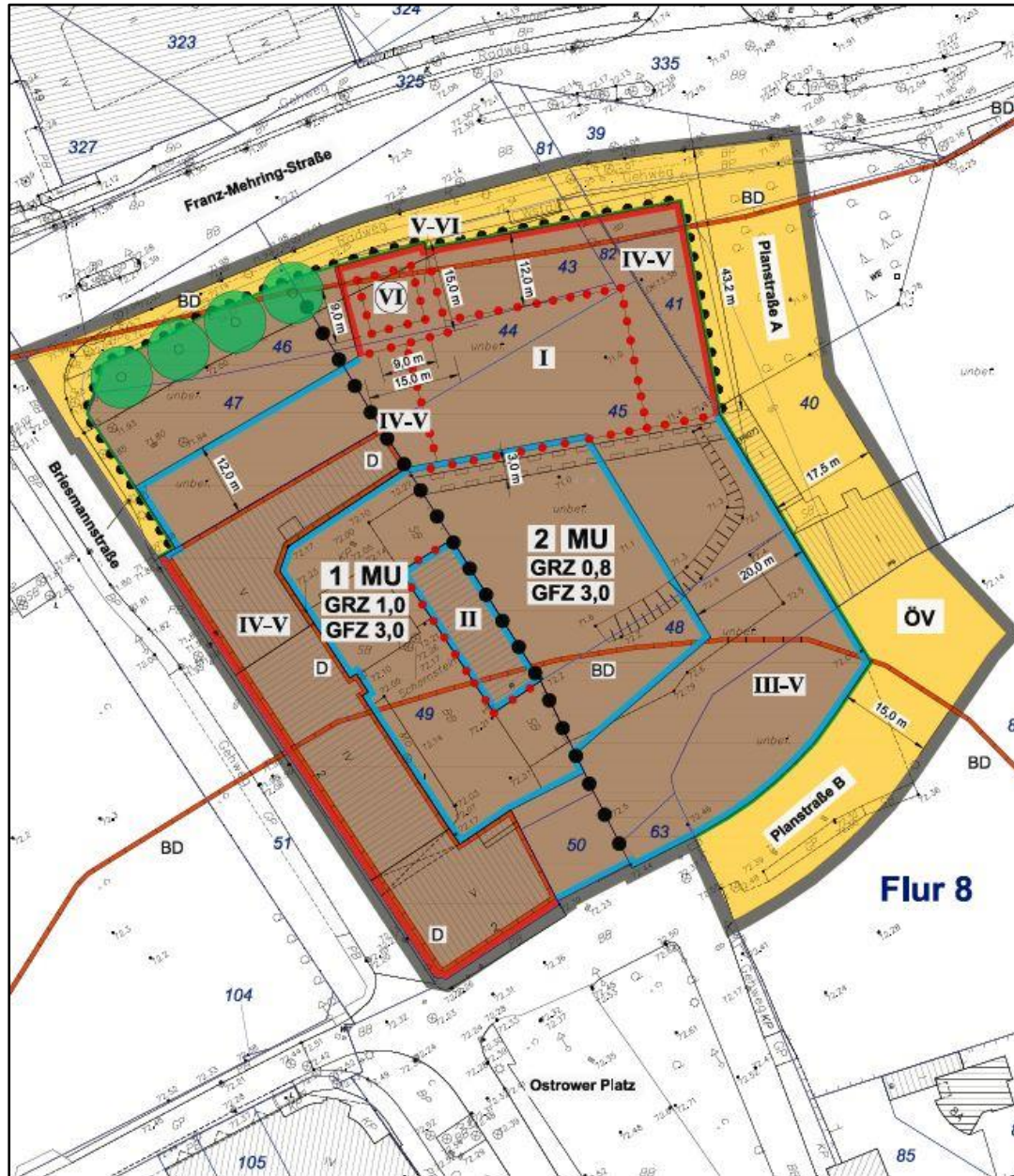
Abs. 5: Einklang zwischen Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen

Abs. 6: Berücksichtigung von Anforderungen an:

- gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung
- Erhaltung, Erneuerung, Umbau und Anpassung vorhandener Ortsteile und zentraler Versorgungsbereiche
- Belange des Denkmalschutzes
- Erfordernisse für Kirchen und Religionsgesellschaften

Abs. 7: Belange des Umweltschutzes, einschl. Naturschutz und Landschaftspflege

Entwurf Bebauungsplan Stand März 2018

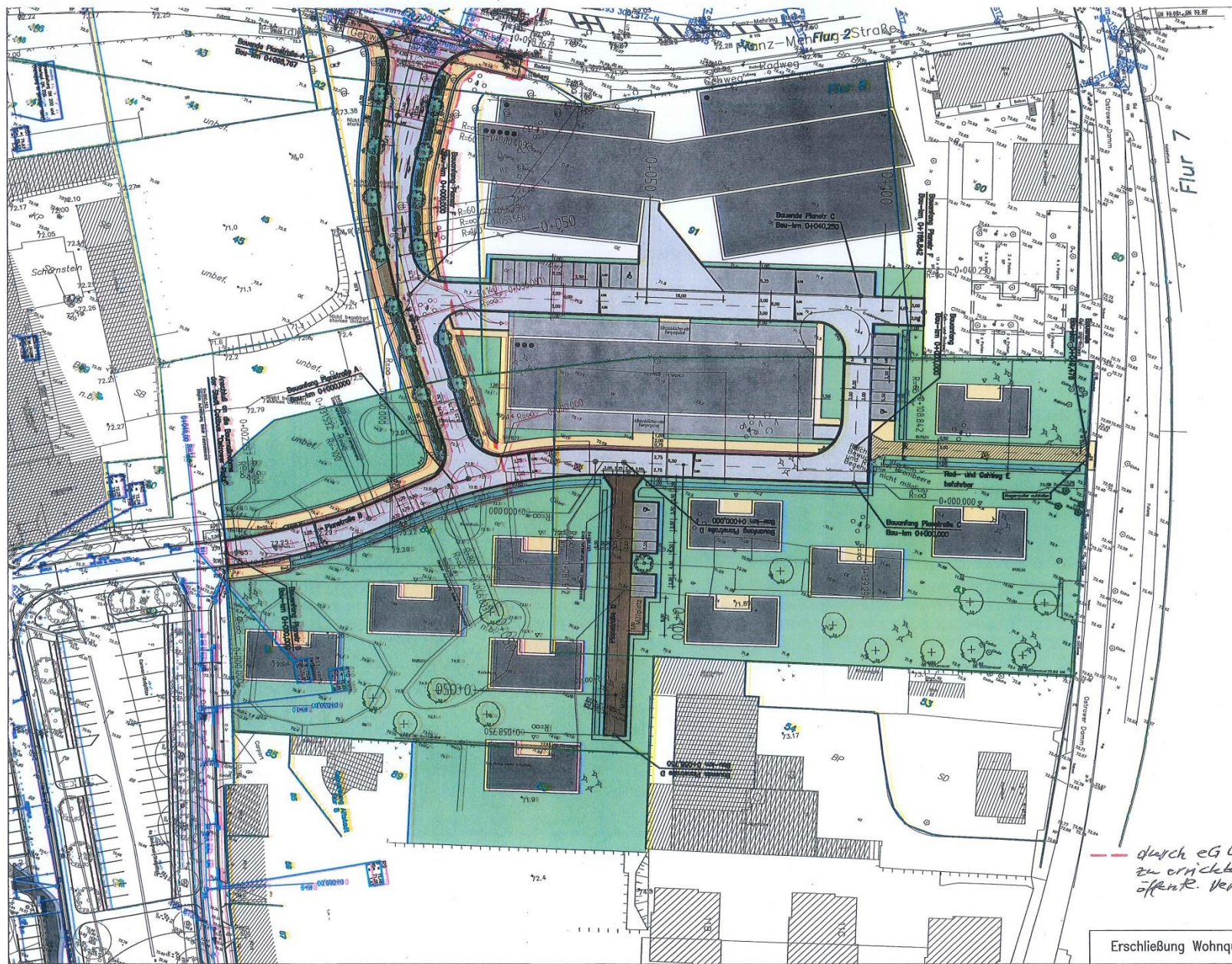


Bisheriges Planverfahren:

- Aufstellungsbeschluss 30.03.2016
- Erarbeitung Vorentwurf/Entwurf
- Erarbeitung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag September 2017
- Offenlagebeschluss 30.05.2018
- Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung 02.07.-03.08.2018

Planungsziele:

- Entwicklung zum urbanen Gebiet (MU)
- Ausschluss großflächiger Einzelhandel
- Öffentlich zu widmende Verkehrsfläche (Planstraße A/B) zur Erschließung des Plangebiets (ohne Enkefabrik) und östlich angrenzender Grundstücke)



— durch eG Wohnen
zu errichtende
öffentl. Verkehrsfläche

Erschließung Wohnquartier Ostrow